



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)
Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Reisekostenbeihilfe

Kleine Anfrage - **KA 7/4008**

Vorbemerkung der Fragestellenden:

MDR Sachsen-Anhalt berichtete am 14. September 2020 Folgendes: „Den Prozess gegen den Attentäter von Halle in Magdeburg persönlich zu verfolgen, ist vielen Nebenklägerinnen und Nebenklägern wichtig. Einerseits ist es ihr besonderes Recht, andererseits hilft es, das erlebte Trauma zu verarbeiten. Die Kosten für Anreise und Übernachtung müssen sie jedoch zum Großteil selbst tragen. Deshalb steht die pauschale Reisekostenbeihilfe in der Kritik. [...] Die Reisekostenbeihilfe ist eine einmalige pauschale Zahlung. Nebenklägerinnen und Nebenkläger können sie beantragen und frei für Fahrt- oder Übernachtungskosten verwenden. Berechnet wird diese auf Grundlage der einfachen Entfernung des Wohnsitzes zum Verhandlungsort, hier: dem Landgericht in Magdeburg. Für eine Anreise unter 150 Kilometern erhalten Nebenklägerinnen und Nebenkläger 300 Euro, ab 150 Kilometer 600 Euro und für Anreisen aus dem Ausland 1.200 Euro.“¹

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

Vorbemerkung der Landesregierung:

Durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wurde für den Prozess eine einmalige Reisekostenbeihilfe den betroffenen Nebenklägerinnen und Nebenklägern bereitgestellt, die beabsichtigen, persönlich am Prozess vor dem OLG Naumburg teilzunehmen, sofern sie nicht bereits von anderer Seite einen vollständigen Ersatz ihrer Reisekosten erhalten haben. Die Höhe der einmaligen Reisekosten-

¹ <https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/halle/kritik-an-reisekostenbeihilfe-fuer-nebenklaeger-halle-prozess100.html>

beihilfe richtet sich dabei nach der einfachen Entfernung des Wohnsitzes oder regelmäßigen Aufenthaltsortes zum Verhandlungsort:

- bei Anreisen unter 150 km aus dem Inland: 300 Euro
- bei Anreisen ab 150 km aus dem Inland: 600 Euro
- bei Anreisen aus dem Ausland: 1.200 Euro

Mit dieser pauschalen Reisekostenbeihilfe erhalten die Nebenklägerinnen und Nebenkläger die Möglichkeit einer Teilnahme an zentralen Meilensteinen des Prozesses (Prozessbeginn, Plädoyers, Urteilsverkündung), und zwar unabhängig vom Einkommen. Eine Bedürftigkeitsprüfung findet nicht statt.

Die Reisekostenbeihilfe kann frei für Anreisekosten und eventuell anfallende Übernachtungskosten verwendet werden. Die pauschale Reisekostenbeihilfe macht die Erbringung einzelner Nachweise über die entstandenen Reisekosten entbehrlich und ermöglicht eine schnelle Auszahlung. Zudem kann diese bereits vor der ersten Reise beantragt werden, sodass die Reisekosten von den Betroffenen nicht ausgelegt werden müssen. Die Länge des Prozesses und die Häufigkeit der Teilnahme am Prozess ist für die Höhe der pauschalen Reisekostenbeihilfe ohne Auswirkung.

1. Auf welcher Grundlage und in welcher Höhe können Reisekosten an Prozessbeteiligte - Nebenklägerinnen und Nebenkläger- zurückerstattet werden?

Reisekosten gehören grundsätzlich zu den erstattungsfähigen Auslagen eines Beteiligten. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um notwendige Auslagen handelt. Darunter sind die einem Beteiligten erwachsenen, in Geld messbaren Aufwendungen zu verstehen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, zur Geltendmachung der prozessualen Rechte in der gebotenen Form notwendig waren.

Nebenkläger sind generell berechtigt aber nicht verpflichtet, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Sie können selbst entscheiden, ob sie von diesem strafprozessualen Recht durch persönliche Anwesenheit in der Hauptverhandlung Gebrauch machen wollen. Ist dem Nebenkläger oder der Nebenklägerin ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin als Nebenklagevertreter beziehungsweise Nebenklägervertreterin beigeordnet, vertritt dieser die Interessen seines Mandanten oder seiner Mandantin.

Nebenkläger gehören daher nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 1 JVEG.

Nach Abschnitt 1 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Reiseentschädigungen vom 17. Januar 2014 können **mittellosen** Personen, Beschuldigten oder anderen Beteiligten auf Antrag Mittel für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt werden. Über die Bewilligung entscheidet nach Nr. 1.1 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift das Gericht.

Dabei ist nach Nr. 1.1.2 die Reiseentschädigung so zu bemessen, dass sie die notwendigen Kosten der Hin- und Rückreise deckt. Zu den Reisekosten gehören entsprechend den Vorschriften des JVEG neben den Fahrtkosten gegebenenfalls auch

unvermeidbare Tagegelder (entsprechend § 6 Abs. 1 JVEG) und Übernachtungskosten (entsprechend § 6 Abs. 2 JVEG), ferner gegebenenfalls Reisekosten für eine notwendige Begleitperson sowie Kosten für eine notwendige Vertretung (entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 2 JVEG). Eine Erstattung von Verdienstausschlag kommt dagegen nicht in Betracht.

Danach kommt die Gewährung einer Reiseentschädigung jedoch nur dann in Betracht, wenn im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Umstände festgestellt werden kann, dass die Teilnahme an der Verhandlung auch bei einer nicht mittellosen Person zur verständigen Wahrnehmung ihrer Rechte als notwendig zu erachten wäre. Es ist auf das mutmaßliche Verhalten einer nicht mittellosen, auf verständige Wahrnehmung ihrer Rechte bedachten Person abzustellen, die als Nebenkläger bereits über einen anwaltlichen Beistand verfügt und die Teilnahme an der Hauptverhandlung bei ungewisser Aussicht auf eine spätere Inanspruchnahme der Angeklagten (§ 472 StPO) selbst finanzieren müsste. Zu den Verfahrensbeteiligten, deren Anwesenheit in der Hauptverhandlung gesetzlich erforderlich ist, gehört ein Nebenkläger nicht.

1.1 Welche Voraussetzungen sowie Kriterien müssen erfüllt sein?

Die Antwort ergibt sich aus der Antwort zu Frage 1.

1.2 Gibt es hierfür einen Rechtsanspruch?

Die Antwort ergibt sich aus der Antwort zu Frage 1.

1.3 Wer zahlt im Einzelnen die Reisekostenbeihilfe aus?

Die Antwort ergibt sich aus der Antwort zu Frage 1.

2. Ist es aus der Sicht der Landesregierung angemessen, dass die Opfer eines antisemitischen und rechtsterroristischen Anschlags die Reisekosten zum Prozess überwiegend selbst tragen müssen?

Die Landesregierung hält die allgemeinen Regelungen im Rahmen der Strafprozessordnung (StPO) und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Reiseentschädigungen vom 17. Januar 2014 – 5670-202.2 (JMBl. LSA 2014, S. 27) - für Opfer von Straftaten für angemessen und ausreichend.

Darüber hinaus zahlt der Bund eine Reisekostenbeihilfe für die Opfer des antisemitischen und rechtsterroristischen Anschlags in Halle in Form einer einmaligen pauschalen Zuzahlung für die Nebenklägerinnen und Nebenkläger für Fahrt und Übernachtungskosten, sofern sie nicht bereits von anderer Stelle eine Entschädigung erhalten. Damit wird der besondere Charakter dieser Straftat und ihrer Wirkung auf die Opfer bereits in erheblichem Maße gewürdigt.

3. Sieht die Landesregierung hinsichtlich der aktuellen Regelung zur Reisekostenbeihilfe Handlungsbedarf?

Nein.

3.1 Wenn ja, welchen?

Entfällt.

3.2 Beabsichtigt die Landesregierung aktiv zu werden, um eine Änderung der Reisekostenbeihilfe im Interesse der Nebenklägerinnen und Nebenkläger eines Prozesses herbeizuführen?

Die Antwort ergibt sich aus der Antwort zu Frage 3.

4. Wie könnte aus Sicht der Landesregierung in Zukunft garantiert werden, dass Reisekostenbeihilfen auskömmlich finanziert werden?

Die Antwort ergibt sich aus der Antwort zu Frage 3.

5. Erwägt die Landesregierung im konkreten Fall des Prozesses gegen den Attentäter von Halle und dessen herausragende öffentliche Bedeutung mittels der Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel in Form der Errichtung eines „Sonderfonds“ offene Reisekosten der Nebenklägerinnen und Nebenkläger zu kompensieren?

Nein.